

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 58.

Dresden, am 22. December

1850.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung der
zweiten Kammer am 15. December 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Mittheilung des Staatsministers D. Schinsky, Entwaffnungsmaßregeln betreffend. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend. — Besondere Berathung und Beschlussfassung über §. 11—17. — Aussetzung der Berathung der §. 18 bis zur Berathung der §. 25. — Berathung und Beschlussfassung über §. 19—30.

Die Sitzung beginnt gegen 10¹/₄ Uhr in Gegenwart des Staatsministers D. Schinsky und von 54 Mitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair Kasten aufgenommenen Protocolls.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf das vorgetragene Protocoll etwas zu bemerken? Da dies nicht der Fall ist, so wird dasselbe für genehmigt zu erachten sein, und ich ersuche nunmehr die beiden Abgeordneten Herrn Dehne und Herrn D. Sahn, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Der Herr Secretair wird uns nunmehr die Nummern, die zu der Hauptregistrande eingegangen sind, geben.

(Nr. 300.) Auszug der Protocolle der ersten Kammer vom 10. und 12. d. M., die Berathung über das Budget der Staatseinkünfte betreffend.

Präsident D. Haase: Wird also an die zweite Deputation zurückgehen.

(Nr. 301.) Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Directoriums der Societätsbrauerei in Dresden, angebliche Bedrückung bei Erhöhung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident D. Haase: Der Herr Vorstand der Deputation hat soeben darauf angetragen, daß dieser Bericht gedruckt wer-

II. K. (3. Monnement.)

den möge, und ich frage die Kammer: ob dieselbe will, daß der Bericht gedruckt werde? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es wird nunmehr dieser Bericht, sowie er vertheilt ist, auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen. Dies sind die einzigen Nummern, welche zur Zeit zur Hauptregistrande eingegangen sind. Wir können also sofort mit der Berathung, welche wir gestern abgebrochen haben, fortfahren, nämlich mit der Berathung der §. 11 ff. des Gesetzentwurfs, Nachträge zu dem Ablösungsgesetze betreffend.

Staatsminister D. Schinsky: Ich habe der hohen Kammer die Mittheilung zu machen, daß, nachdem die königl. preussische Regierung beschlossen hat, eine allmähliche Entwaffnung eintreten zu lassen, die sächsische Staatsregierung dieselbe Maßregel nunmehr ebenfalls zur Ausführung bringen wird.

(Bravoruf in der Kammer.)

Referent Abg. Lehmann: Ich werde zuvörderst die Ehre haben, Ihnen §. 11 des Gesetzentwurfs vorzutragen nebst dem dazu gehörigen Theile des Berichtes.

§. 11.

Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 52 unter e., daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach im Voraus festbestimmtem Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 11.

Dieselbe durch §. 11 des Gesetzentwurfs aufzuhebende Bestimmung ist zuletzt im Gesetze B. vom 21 Juli 1846 §. 2 aufs Neue ausgesprochen worden. Die Deputation rathet daher an,

hinter den Worten: „vom 17. März 1832 §. 52 unter e.“ noch die neueste und ebenfalls aufzuhebende Gesetzstelle mit folgenden Worten:

„und die hierauf bezüglichen in §. 2 des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846,“

einzuschalten, im Uebrigen aber die Paragraphe anzunehmen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu dieser §. 11 eine Erinnerung zu machen? Die Deputation rathet an, §. 11 an-